

S A T Z U N G

1. FAN-CLUB DER ROLLSTUHLFAHRER e.V.

gegründet 1 9 8 7

PARAGRAPH 1

Der Verein führt den Namen 1. Fan-Club der Rollstuhlfahrer e.V. des 1. FCN. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim 1. FC Nürnberg als Fan-Club anerkannt und zugelassen.

Die offizielle Geschäftsanschrift ist immer die des 1. Vorsitzenden.

Das Sitzungslokal des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

PARAGRAPH 2

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die überwiegend darauf ausgelegt sind, daß seine Mitglieder und hierbei insbesondere die Rollstuhlfahrer die Spiele des 1. FCN besuchen können. Eine wichtige Aufgabe des Fan-Clubs besteht auch darin, daß Behinderte mit Hilfe der Nichtbehinderten besser am öffentlichen Leben teilnehmen können und somit aus der bei manchen bestehenden Isolation herauskommen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Führt ein Mitglied im Namen des Vereins Aktionen durch, bei denen ein Überschuß erwirtschaftet wird, so ist dieser sofort an den Kassierer abzuführen. Auch müssen Aktionen, die Mitglieder zugunsten des Vereins längerfristig planen und durchführen, vorher beim Vorstand angemeldet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

PARAGRAPH 3

Mitglied kann jede Person werden, nachdem ein schriftlicher Antrag beim Verein gestellt ist.

Soweit eine entgegenstehende Erklärung des Vorstandes nicht vorliegt, gilt der Aufnahmeantrag 14 Tage nach Eingang beim Verein als angenommen. Andernfalls wird dem Aufnahme-Antragsteller eine schriftliche Ablehnungsbegründung zugänglich gemacht.

PARAGRAPH 4

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod. Austritt aus dem Verein ist nur bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Verein bis spätestens 30. September schriftlich mitzuteilen. Bei einem späteren Eingang der Kündigung ist der Beitrag für das darauffolgende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

PARAGRAPH 5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe. Dem Mitglied ist nach Möglichkeit vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

PARAGRAPH 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

PARAGRAPH 7

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der erste und der zweite Vorstand. Es vertreten der Verein der erste und der zweite Vorstand gemeinsam. III
Die gesamte Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 21 Tagen von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit bis zur darauffolgenden Neuwahl zu bestimmen.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandschaft kann einen zweiten Kassierer und einen zweiten Schriftführer wählen lassen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Tagesthemas bedarf es dabei nicht.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so sind unverzüglich alle Unterlagen an die restliche oder neue Vorstandschaft zu übergeben.

PARAGRAPH 8

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Vereinsbeitrag mindestens bis zu dem Monat, in dem die Sitzung stattfindet, bezahlt haben. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat; auch hier gilt wieder der Passus mit der Beitragszahlung.

Eine Briefwahl ist möglich und wird angenommen. Der Wahlbrief muß zu Beginn der Wahlversammlung vorliegen. Auch in Abwesenheit kann ein Mitglied gewählt werden, wenn seine Einverständniserklärung vorliegt.

Die Versammlung beschließt

- den Vereinsbeitrag
- die Entlastung der Vorstandschaft
- Satzungsänderungen
- den Sitz des Vereinslokals
- über alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Amtszeit eines Revisors beträgt höchstens zwei Jahre. Die Kassenprüfungen finden ab 01.01.94 zweimal jährlich im Abstand von 6 Monaten statt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt auf schriftlichem Wege durch den Vorstand mit einer Frist von ca. zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes ergeben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder einzuberufen.

PARAGRAPH 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gewinne usw. dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

PARAGRAPH 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist Bringschuld.

PARAGRAPH 11

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hier bedarf es einer 3/4-Stimmenmehrheit.

In der Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem 1. FCN oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Nürnberg mit der Maßgabe zu überreichen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Nürnberg, den 1. Dezember 1993



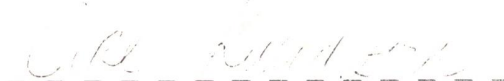
Roswitha Friedrich / 1. Vorsitzende



Jens Bürkle / 2. Vorsitzender



Michael Habermann / Kassierer



Elke Kandzora / Schriftführerin